

INFORMATION zur Pflegeversicherung ab 2023

Als Lohnabrechnungsstelle benötigen wir seit 01.07.2023, zur Erstellung der Lohnabrechnungen, die **Geburtsurkunden (Kopie!!) aller Kinder** Ihrer Mitarbeiter.
 Geburtsurkunden in nicht deutscher Sprache müssen mit einer Übersetzung eingereicht werden.

Der Bundestag hatte am 26.05.2023 ein neues Gesetz, zur finanziellen Stabilisierung der Pflegeversicherung und zur Sicherung geplanter Leistungsanpassungen in der Pflege, beschlossen. Damit einher ging eine Anhebung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung zum 01.07.2023.

Der Pflegeversicherungsbeitrag wurde auf 4% des Bruttolohns für Kinderlose erhöht, für Beitragszahler mit Kind auf 3,4 % festgelegt.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung, für Familien für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes, wurde deutlich gesenkt – und zwar schrittweise je Kind.

Ab 01.07.2023 gelten somit folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitsnehmer-Anteil: 2,3%)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7%)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,95%)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 0,70%)

INFO: Sobald alle Kinder aus der Erziehungszeit sind, gilt dauerhaft der Ein-Kind-Beitrag.

Änderungen sind dem Arbeitgeber umgehend und laufend mitzuteilen.

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Angaben Kind/-er: Vollständiger Name des Kindes; Geburtsdatum

1. – _____
2. – _____
3. – _____
4. – _____
5. – _____

Hinweis: Kinder werden können nur berücksichtigt werden, wenn eine Geburtsurkunde vorgelegt wird